

PDF-Datei der Heimat am Inn

Information zur Bereitstellung von PDF-Dateien der Heimat am Inn-Bände

Einführung:

Der Heimatverein Wasserburg stellt sämtliche Heimat am Inn-Bände der alten und neuen Folge auf seiner Webseite als PDF-Datei zur Verfügung.

Die Publikationen können als PDF-Dokumente geöffnet werden und zwar jeweils die Gesamtausgabe und separiert auch die einzelnen Aufsätze (der neuen Folge).

Zudem ist in den PDF-Dokumenten eine Volltextsuche möglich.

Die PDF-Dokumente entsprechen den Druckausgaben.

Rechtlicher Hinweis zur Nutzung dieses Angebots der Bereitstellung von PDF-Dateien der Heimat am Inn-Ausgaben:

Die veröffentlichten Inhalte, Werke und bereitgestellten Informationen sind über diese Webseite frei zugänglich. Sie unterliegen jedoch dem deutschen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht. Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Einspeicherung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers. Das unerlaubte Kopieren/Speichern der bereitgestellten Informationen ist nicht gestattet und strafbar. Die Rechte an den Texten und Bildern der *Heimat am Inn-Bände* bzw. der einzelnen Aufsätze liegen bei den genannten Autorinnen und Autoren, Institutionen oder Personen. Ausführliche Abbildungsnachweise entnehmen Sie bitte den Abbildungsnachweisen der jeweiligen Ausgaben.

Dieses Angebot dient ausschließlich wissenschaftlichen, heimatkundlichen, schulischen, privaten oder informatorischen Zwecken und darf nicht kommerziell genutzt werden. Eine Vervielfältigung oder Verwendung dieser Seiten oder von Teilen davon in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch die jeweiligen Rechteinhaber gestattet.

Eine unautorisierte Übernahme ist unzulässig.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Verwendung an:

Redaktion der Heimat a. Inn, E-Mail: [matthias.haupt\(@\)wasserburg.de](mailto:matthias.haupt(@)wasserburg.de).

Anfragen werden von hier aus an die jeweiligen Autorinnen und Autoren weitergeleitet. Bei Abbildungen wenden Sie sich bitte direkt an die jeweils in den Abbildungsnachweisen genannte Einrichtung oder Person, deren Rechte ebenso vorbehalten sind.

HEIMAT AM INN 10



JAHRBUCH 1990

des Heimatvereins (Historischer Verein) e. V.
Wasserburg am Inn und Umgebung

HEIMAT AM INN 10

Beiträge zur Geschichte, Kunst und Kultur des
Wasserburger Landes

Jahrbuch 1990

Herausgeber
Heimatverein (Historischer Verein) e.V.
für Wasserburg am Inn und Umgebung

**Bildarchiv der Stadt
WASSERBURG A. INN**
Rathaus - Marienplatz 2
Telefon 0 80 71 / 105-0
8090 Wasserburg a. Inn

ISBN 3-922310-25-7
1990

Verlag DIE BÜCHERSTUBE H.Leonhardt, 8090 Wasserburg a.Inn

Herstellung: Ritterdruck Marketing, A-6370 Kitzbühel
St.-Johanner-Straße 83

Bindarbeiten: Heinz Schwab, A-6020 Innsbruck, Josef-Wilberger-Straße 48
Umschlaggestaltung: Hugo Bayer

*Wir danken
für die besondere Förderung dieser Ausgabe
ALPMA Alpenland-Maschinenbau
Hain & Co.KG, Rott am Inn
dem Landratsamt Rosenheim
sowie allen anderen Spendern.*

*Ebenso sei den Autoren für die unentgeltliche Überlassung von Manuskripten und
Fotos herzlich gedankt und denen, die durch ihren Einsatz die Drucklegung
überhaupt ermöglichten.*

Die Beiträge dürfen nur mit Genehmigung der Verfasser
nachgedruckt werden.

Für den Inhalt sind ausschließlich die einzelnen Autoren
verantwortlich.

Redaktion:

Willi Birkmaier, Haager-Straße 17, 8093 Rott am Inn (Schriftleiter)
Siegfried Rieger, Arnikaweg 10, 8093 Rott am Inn
Johann Urban, Dr.-Fritz-Huber-Straße 6a, 8090 Wasserburg am Inn

Anschriften der Mitarbeiter dieses Buches:

Willi Birkmaier, Haager-Straße 17, 8093 Rott am Inn
Dr. Georg Brenninger, Schröding 16, 8251 Kirchberg
Wolfgang Klautzsch, Erlenweg 9, 8201 Amerang
Dr. Elisabeth Noichl, Bayer. Hauptstaatsarchiv, Schönfeldstraße 5, 8000 München 22
Erich Raab, Herderstraße 1, 8090 Wasserburg am Inn
Ferdinand Steffan M.A., Thalham 10, 8091 Eiselfing
Dr. Johannes Tomaschek, Stiftsarchiv, A-8911 Admont/Steiermark
Johann Urban, Dr.-Fritz-Huber-Straße 6a
Martin Wildgruber, Dr.-Fritz-Huber-Straße 43

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	4
Elisabeth Noichl Die Grafen von Wasserburg Beiträge zur Genealogie und Geschichte	5
Ferdinand Steffan, Von Römerstraßen im Wasserburger Raum	39
Wolfgang Klautzsch Auf den Spuren der alten Salzfahrer Geländezeugnisse von Altstraßen in unserer Heimat	97
Erich Raab Prügelwege bei Wasserburg	121
Johannes Tomaschek „Lator presencium fuit nobiscum in monasterio nostro“ Admonter Rotelboten in Attel und Rott am Inn 1442—1495	129
Martin Wildgruber Wasserburg im Tagebuch der Äbtissin Haidenbucher von Frauenchiemsee 1609—1648	157
Martin Wildgruber Der Sündenfall des Ratsherrn Tobias Hörl	201
Willi Birkmaier „Extract der Uncosten 1781“ Aus der Bauzeit der Rotter Kirche	209
Johann Urban Die „Durchführung der Mozartstatue“ durch Wasserburg	259
Georg Brenninger Zur Orgelgeschichte des ehemaligen Landkreises Wasserburg	275
Orts- und Personenregister	312

Vorwort

Kein anderer Band aus der Reihe „Heimat am Inn“ zeigt so beispielhaft das Ziel, das die Verantwortlichen des Heimatvereins mit der Begründung der neuen Folge dieser Publikation im Auge hatten, wie der vorliegende 10.

Der Jubiläumsband ist in seiner exemplarischen Vielfalt beinahe eine Art Festschrift geworden: Er bringt Forschungsergebnisse, veröffentlicht Quellenmaterial, enthält lokalhistorische Erörterungen und kulturgeschichtliche Dokumentation. Er macht deutlich, in welchem Umfang der Heimatverein seine Aufgabe erfüllen will, zeigt aber auch die Weite des bearbeiteten Feldes. Es umfaßt Natur und Kultur, Geschichte und Gegenwart. Die regionale Beschränkung ist nicht Engstirnigkeit sondern Selbstbeschränkung. Sie verlangt ein besonderes Maß an Sorgfalt und Intensität, da sie das Allgemeine, den Überblick voraussetzt, Pleonasmen und Wiederholungen vermeiden muß.

Vor der Wiederbelebung der traditionsreichen Veröffentlichungsreihe des Heimatvereins Wasserburg war nicht absehbar, ob das Unternehmen gelingen würde, ob sich immer qualifizierte Autoren finden ließen, ob Forschungsbeiträge angeboten werden könnten, ob vor allem ein Leserinteresse entstünde, die Finanzierung nachhaltig zu sichern wäre und ein Verleger sich engagieren würde.

Unter großem persönlichem Einsatz vor allem des geschäftsführenden Vorsitzenden und des Redaktionsausschusses, aber auch durch das Engagement des Verlegers und der Druckerei ist es gelungen, die „Heimat am Inn“ vom ernstgemeinten Jahrbuch des Vereins zur ernstgenommenen Publikationsreihe zu entwickeln, in der fachbereichsübergreifend die Heimat erforscht, beschrieben, dargestellt wird.

Wir wünschen uns, daß sich auch in Zukunft immer genügend Autoren und Mitarbeiter finden, die das 2. Jahrzehnt der Buchreihe in gleicher Dichte und Vielseitigkeit zu gestalten vermögen, wie das 1., vor allem aber den Jubiläumsband.

Dr. Geiger
1. Vorsitzender

Martin Wildgruber

**Der Sündenfall des Ratsherrn
Tobias Hörl**

In der Sitzung des Völligen Rates der herzoglichen Stadt Wasserburg vom 6. März 1619 berichtete der Amtsbürgermeister Wolf Pallinger den Herren des Inneren und Äußeren Rates, „daß d(a)s gschray in der ganzen Statt herumb gehet, daß der Thobias Hörl bei seiner Diennerin ein Khündt erzeugt“. Die Dienerin, sie hieß Regina Völkl, sei — so meinte der Bürgermeister — schon vorher „ein leichtfertiges Mensch gewesen“, das den Hörl während seines früheren Witwerstandes im Trunk verführt habe. An seiner Vaterschaft bestehe kein Zweifel, denn nach Aussage des Mesners sei das Kind „auf i[h]n Taufft worden“.

Hörl war nicht irgendein Bürger, sondern selbst Mitglied des Äußeren Rates, von Beruf Eisenhändler, der auch Branntwein verkaufte. Nach dem Tod seiner ersten Frau hatte er eine verwitwete Lungamer geheiratet, aus deren erster Ehe erwachsene Kinder vorhanden waren, die ihm in der Folge arg zusetzten.

Der Vorfall zwang die Ratsherren zu handeln, und so fragte Bürgermeister Pallinger seine „Ratsfreunde“, „was man fürnehmen wöll“, gab dabei zu bedenken, daß Hörl und auch schon seine Eltern „bey Gemainer Statt sich lang brauchen lassen“, d.h. viele Jahre für die Stadt Dienst taten, er als Ehebrecher dennoch mit einer „leidlichen Straff“ zu belegen sei. Als erste Maßnahme beschloß der Rat, daß Hörl bis auf weiteren Bescheid keine Ratssitzung besuchen, keine „bschau“ und auch kein anderes Amt versehen dürfe. Dem Bürgermeister bestätigte der Rat, daß er zwar recht getan, als er das Vorkommnis „angemeldet“, aber da zuwenig Herren des Inneren Rates anwesend seien, sollte die Sache zurückgestellt werden, bis alle „zu der Stell khomen“, doch ohne Strafe könnte es für Hörl keinesfalls ausgehen. Da Ehebrüche von Ratsherren etwas Außergewöhnliches waren — soferne die Akten alle erfaßten — sah sich die Stadt gezwungen, den Fall der herzoglichen Regierung vorzulegen. Der Stadtschreiber Johann Jakob Schönbucher wurde deshalb und auch in anderen Angelegenheiten nach München geschickt, und schon am 13. März überbrachte er dem Rat den Beschluß des Herzogs Maximilian I., daß Hörl „des Rhatssitz nit mehr fähig“ sei und seiner Dienerin „ein Khetten angeschlagen werden“ müsse. Das arme Mädchen, sicher nicht mehr schuldig als der Ratsherr ohne Ratssitz, ging nun zu ihrer Schande in Ketten, denn „ein Khetten anschlagen“ hieß nicht, angekettet im Kerker sitzen, sondern in Ketten arbeiten und „umgheen“ zu müssen.

Am 10. April bat Reginas Vater, der Nagler Martin Völkl, der erst seit zwei Monaten das Bürgerrecht besaß, seiner Tochter, die „sich in Leichtfertigkeit vergriffen“ habe und jetzt im „Khindlpöth“ liege,

die Ketten zu erlassen, „damit man Sie herfür segnen mög“. Das „Herfürsegnen“ war ein uralter religiöser Brauch, der im katholischen Altbayern auf dem Lande bis ins 20. Jahrhundert herein geübt wurde und auf das mosaische Gesetz der Reinigung (Lev. 12, 2–7 und Lk. 2, 22) zurückgeht. Sechs Wochen nach der Geburt durfte die Wöchnerin erstmals wieder in die Kirche, nachdem sie am rückwärtigen Kirchenportal vom Pfarrer erwartet und an den Altar geleitet, „herfürgesegnet“, im Bairischen „fürengent“ worden war. Damit war sie rituell wieder rein und legte zum Dank als Opfergabe einen, an Lichtmeß geweihten, weißen Wachsstock auf den Altar. Für Regina Völkl waren um den 10. April 1619 die sechs Wochen seit der Geburt vorüber, die im Ratsprotokoll als „Khindlpöth“ bezeichnet werden. Die Bitte ihres Vaters, ihr die Ketten zu erlassen, wurde vom Rat abgelehnt; erst sollte der Kindsvater vor den Rat geladen und zur Rede gestellt werden.

Am 19. April erschien Hörl vor dem Völligen Rat und erklärte, daß man das Kind „auf i[h]n Taufft, khönne also der heiligen Tauf mit laugnen, bekhenne sich darzue, daß Er den Ehebruch begangen“ und bat, daß man „seiner in g[na]d[en] mit einer straff gedenncken“ möge. Daraufhin faßte der Rat folgenden Beschluß: Da Hörl sich zu dem Ehebruch bekennt, soll er gemäß der fürstlichen „Lannnds Pollicey · 9 · Tituls · 5 · articuls“ auf den Turm gelegt und „mit geringer Aztung“ 14 Tage festgehalten werden; also Arrest bei schmaler Kost.

Die „Lannnds Pollicey“ war Teil des 1616 erlassenen Codex Maximilianus, der nahezu das gesamte öffentliche Recht ordnete und der Obrigkeit die Aufgabe übertrug, ihre Untertanen zu „Tugend, Sittsamkeit und Bescheidenheit“ (Karl Ludwig Ay, Land u. Fürst im alten Bayern, 1928, S. 185) zu erziehen. Mit dem heutigen Begriff Poli-

Die Regina Völcklin mit welcher Thobias Hörl den Ehebruch begangen, mag man sich zufeltis vor dem Ratsprotokoll beim Antritt des Ehebrauchs begangen. mit dieser Bedingung in die pol. wärfy; wird nach Regensburger Gesetzgebung mit in gefesselt seyn; daß Quam dem Ratsprotokoll die Urwissen, als welche er dafür seine Knechtlichkeit gleichsam auch sein. und nach dem, die der Stadt wolle zu pflegen.

„Die Regina Völcklin mit welcher Thobias Hörl den Ehebruch begangen. . .“ (Stadtarchiv Wasserburg, Ratsprotokoll vom 19.4.1619).

zei hatte das kaum etwas zu tun. In der erwähnten Sitzung vom 19. April ließ sich der Rat dazu herbei, der Kindsmutter die Ketten zu erlassen, damit man sie „herfürsegnen“ könne, doch wurde ihr und auch ihren Eltern, die nach Ansicht des Rates die „Leichtfertigkeit“ ihrer Tochter geduldet hätten, der Stadtverweis angedroht.

Am 26. April beschloß der Rat, daß man Hörl aus der Haft entlassen wolle, wenn seine Frau, „so zimblich Schwach“, für ihn darum bitten würde, doch müsse er auf den Turm zurück, sobald es ihr wieder besser ginge. Das erledigte sich noch am selben Tag, denn der Schwiegersohn der „Hörlin“, Hans Schnaitseer, ebenfalls Ratsherr, berichtete, daß seine Schwiegermutter „heut Nacht. . . in Gott verschieden“ sei. Damit begann der Streit um die Erbschaft, der sich bis in den Juni hineinzog. Schnaitseer scheint sich auf den Erbfall gut vorbereitet zu haben, vertrat sogleich nicht nur die Ansprüche seiner Frau, einer Tochter der Erblasserin, sondern auch die seiner „Mit Schwäger“, des Pflegverwalters Elias Lunghamer von Erding und des Wilhelm Lunghamer von Altötting, beide Söhne aus der ersten Ehe der Verstorbenen und bat den Rat, über Hörl, der „vermög seiner heyraths Note“, also seines Ehevertrages, ebenfalls erbberechtigt war, die Vermögenssperre zu verhängen. Das mußte der Rat ablehnen, da es nicht üblich sei, beim Tod der Ehefrau dem Mann das Recht zu nehmen, über das vorhandene Vermögen zu verfügen, während es umgekehrt stets so gehandhabt wurde. Auch könne man „khainen Neuen brauch aufbringen“, meinte der Rat. Damit gab sich Schnaitseer nicht zufrieden und beantragte am 30. April zusammen mit seinen Miterben „als des Thobiasen hörll abgeleibten hausfrau“ Söhne und Schwiegersohn abermals, das Vermögen der Toten zu sperren. Hörl habe, so begründeten sie ihr Ansuchen, „übel mit seiner hausfrau gehaust“, vieles von dem vertan, was ihm nicht gehörte und sich den Erben gegenüber „gar vnfreundtlich“ gezeigt. Aber der Rat wollte von der bisherigen Gepflogenheit nicht abgehen und betonte, daß es „bey der Statt alhir nit gebreichig den Mannen Spören“. Auch wolle man kein Präjudiz schaffen, doch würde am nächsten Ratstag noch einmal darüber zu reden sein. Bis dahin sollten die Erben einen aus ihrer Mitte deputieren, der „auf alle sachen Achtung gebe“, und da Hörl ihnen gegenüber sich unfreundlich zeige und sie nicht in das Haus lasse, sollte der Stadtschreiber „zum hörll hinauf gehen“ – Hörl wohnte in der Schmidzeile – und ihm auf Geheiß des Rates befehlen, den Erben zu zeigen, „waß noch vorhanden von Irer Muetter“. Der Tod der guten Frau war schon nach wenigen Tagen in den Hintergrund getreten, es ging nur noch um ihre Hinterlassenschaft.

Schnaitseer wollte sich nicht damit abfinden, daß ihm seine Ratskollegen die „Spör“ verweigerten und glaubte, auf sie Druck ausüben zu können, indem er ihnen unterstellte, „man firchte sich etwa, es mechte etwa einem andern auch begegnen“. Das hörte sich nach Verdächtigung an. Vielleicht wußte er mehr, doch sie ließen sich nicht einschüchtern, lehnten wiederum ab und drohten Schnaitseer Strafe an.

Am 7. Mai hatte sich der Innere Rat mit einem neuen Tatbestand in der Sache Hörl zu befassen. Schnaitseer war nicht müde geworden und hatte mit Unterstützung seiner Frau Material gesammelt, um den Rat zu überzeugen, daß die Erben „nit ohne ursach die Spör gegen den herrn Thobiasen Hörl“ begehrten. Das Ehepaar Schnaitseer hatte ermittelt, daß Hörl am vergangenen „Pfinztag“ durch den Schlosser Dietrich ein „Trichel“, eine kleine Truhe, hatte öffnen lassen. Beide wußten jedoch nicht, was er herausgenommen und wollten „solches einem Ersamen Rat andeitten“. Dieser handelte umgehend, lud den Hörl vor, der aussagte, er habe beim Branntweinbrenner Haas Schulden gehabt, und „es habe i[h]n die Noth“ gezwungen, das „trichel“ und ein „Cässtl“ öffnen zu lassen. Aus dem „Trichel“ mit der Tageseinnahme habe er Geld genommen, „wisse nit wivil“, aber im Kästchen „seye noch alles darin, waß vorhero drinen gewesen“. Den Schlosser Dietrich habe er nicht eigens holen lassen, er sei zufällig gekommen, um Eisen zu kaufen.

Um an die Wahrheit zu kommen, mußte der Schlosser vernommen werden. Gleichfalls am 7. Mai vor den Rat geladen, sagte er aus, Hörl habe vergangenen Samstag durch einen Weberbuben nach ihm geschickt, und als er zu ihm hinaufgekommen, habe Hörl gesagt, er solle „diß Trichel vnnnd Cässtl“ aufsperrern, denn er könne die Schlüssel nicht finden. Daraufhin habe er, Dietrich, das „Trichel“ aufgemacht, in dem oben ein Loch war, „dadurch d[a]s gelt hinein gemögt“. Es seien allerlei Münzen drin gewesen, etwa 40 Gulden, die Hörl mit dem Bemerkern, er „seye dem Haasen vmb Prandtwein schuldig“, in die Tasche geschoben habe. Offensichtlich genoß Dietrich seine Rolle als Zeuge und berichtete weiter, daß er nun das Kästchen geöffnet habe, aus dem Hörl eine Schublade herauszog, in der Briefe gelegen seien. Dazu sagte er: „Ist Guett weiln ich noch die brief habe.“ Weiter wollte der Schlosser nichts gesehen und gehört haben. Eisen aber habe er von Hörl nicht verlangt, „khauffe khaines von im“.

Damit war Hörl der Lüge überführt, denn Dietrich war nicht zufällig zu ihm gekommen, sondern geholt worden und hatte auch kein Eisen von ihm haben wollen. Zudem hatte der Beschuldigte „wider

alles gebürn Trichel vnnnd Cässtl“ öffnen lassen. Der Rat wollte nun wissen, wieviel Geld er daraus entnommen und „was er für einen brief heraus gethon“. Jetzt war Hörl unter Druck geraten und mußte mit der Wahrheit oder wenigstens der halben Wahrheit herausrücken. Das Geld habe er nicht gezählt, acht Gulden habe er genommen, viel mehr sei nicht drin gewesen, meinte Hörl. Der Brief habe die „Reichenhallerische 1000 fl“ betroffen – offenbar einen Schuldschein –, ihn habe er aber wieder in das Kästchen gelegt.

Nun folgte der Schuldspruch des Rates: Weil Herr Hörl – als Ratsmitglied war er immer noch ein Herr – „einen Ersamen Rhat“ belogen, „Gwaltthättiger weiß ein Trichel vnd Cässtl“ hatte öffnen lassen und daraus Geld und Briefe entnommen, sollte seiner verstorbenen Frau „Enndt vnnnd gebenndt“, d.h. all ihre Kleidung von den Schuhen bis zum Kopfputz (Gebände), auch der Bestand an Eisen und Brantwein erfaßt und versiegelt werden. Damit wurden zwei Mitglieder des Inneren Rates beauftragt. Hörls Ratskollege und Schwiegersonn Schnaitseer und seine Frau hatten ihr Ziel erreicht, wenn auch nicht auf vornehme Weise.

Am 19. April war Hörl zu 14 Tagen Turmstrafe bei „geringer Aetzung“ verurteilt worden, brauchte aber wegen der Krankheit seiner Frau nur bis 26. April einzusitzen, sollte jedoch den Rest der Strafe später verbüßen. Am 29. Mai, Hörls Frau war längst begraben, erinnerte man sich des Verurteilten und bestimmte, daß er sich „zwischen heut vnnnd khonnfftigen Sonntag“ einzufinden habe, um den Rest der Strafe abzusitzen – was Hörl allerdings nicht tat.

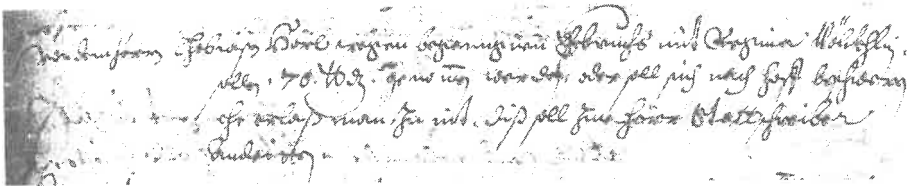
Die Lunghamer und Schnaitseer drängten inzwischen darauf, zu ihrem Erbe zu kommen. Unter Mitwirkung zweier Ratsherren und des Stadtschreibers einigten sie sich mit Hörl, und am 12. Juni bestätigte der Rat die Abmachung, welche die „Lunghamerischen Erben et consorten“ mit Hörl getroffen hatten. Demnach hatte ihnen Hörl 600 Gulden, das gesamte Silbergeschirr und seiner Frau „Leibsclaiden“ zu geben. Sollten die Erben „den abgang etlicher sachen“ nachweisen können, hätte er sie ihnen auszuhändigen. Über den Vollzug hatten zwei Ratsmitglieder und der Stadtschreiber zu wachen. Damit war nach sieben Wochen die Erbauseinandersetzung beendet.

Für Hörl jedoch kam das Eigentliche erst. Zur immer noch nicht abgesehenen Turmstrafe sollte gemäß Ratsbeschluß vom 17. Juni eine Geldstrafe wegen des „geübten Ehebruchs mit Regina Völckhlin“ kommen, deren Höhe noch bestimmt werden sollte. Während der Kindsvater als freier Mann umherging, mußte die Kindsmutter „in der Khetten bleiben“. Da am 4. Juli zuwenig Ratsmitglieder anwesend waren, um in einer so wichtigen Sache zu entscheiden, mußte

der Termin „auf negsten Montag“ verschoben werden. Vorher sollte Hörl das Schreiben vorlegen, „so Im herr Pfarrer zuegethonn“. Der Brief des Stadtpfarrers, der seinerzeit bei moralischen Verfehlungen von Stadtbewohnern im Namen der Kirche be- und verurteilte, mag nicht besonders freundlich gewesen sein. Leider kennen wir ihn nicht.

Den Strafvollzug handhabte man bei Hörl recht nachlässig. Am 11. Juli stellten Bürgermeister und Rat wieder einmal fest, daß Hörl 14 Tage Arrest, zu denen er schon am 19. April verurteilt worden war, noch nicht ganz verbüßt hatte. Alle Aufforderungen, sich auf dem Turm einzufinden, hatte er mißachtet, und deshalb wurde ihm nun auferlegt, „sich bey scheinender Sohnnen“, also von Sonnenaufbis Sonnenuntergang jedermann sichtbar „auf den Thurn“ zu stellen. Mit Regina Völkl ging man weniger nachgiebig um, und die ihr ebenfalls am 11. Juli zudiktierte Strafe fiel härter aus. Sie sollte sich alsbald mit angeschlagener Kette auf den unteren Turm, das war der Tränkturm, stellen und bei Anwesenheit eines Ratsmitgliedes und des Stadtschreibers „auf ordentliche gestellte Interrogatoria Examinitr werden“. Das hörte sich nach Befragen und Verhören an, doch bestand dazu kein Anlaß mehr, war die „Schuldfrage“ doch längst geklärt.

Zur Turmstrafe kam für das ungleiche Elternpaar die Geldbuße. Von Hörl wollte der Rat 100 Pfund Pfennig, das Pfund zu 240 Pfennig, nehmen. Sollte ihm das zuviel sein, meinten die Herren, möge er sich „nach hoff beschweren“. Bei der Nachgiebigkeit seiner Ratskollegen hatte er das aber nicht nötig. Für die Völkl wollte man es bei der „geschöpfften“, d.h. der festgesetzten, Strafe von 15 Pfund Pfennig belassen. Hörl bat um Strafmilderung, und als ob sie darauf gewartet hätten, ermäßigten die Ratsherren die Strafe auf 70 Pfund Pfennig, und noch in der gleichen Ratssitzung vom 24. Juli gingen sie auf 50 Pfund Pfennig zurück. Soviel Großzügigkeit glaubte man begründen zu müssen. So meinte der Völlige Rat, sie „in Ansehung seiner



„Von dem Herrn Tobiasen Hörl wegen begangenen Ehebruchs mit Regina Vöcklin sollen 70 Pfd. Pfennig genommen werden. . .“ (Stadtarchiv Wasserburg, Ratsprotokoll 24.7.1619).

ehrlichen freuntschafft, seines Alters vnd der vnvermögenheit“, vor allem aber damit rechtfertigen zu können, weil Hörl „seine Straff an dem Precher mit fürstellung wolte ausstehen“. Im Precher wurden Personen, die sich sittlicher Verfehlungen schuldig gemacht hatten zur öffentlichen Beschämung ausgestellt, und Hörl wollte sich dem sogar freiwillig unterziehen. Von den 50 Pfund Pfennig Strafe wollte der Rat nicht mehr abgehen, es sei denn, Hörl würde einen fürstlichen anderslautenden Befehl beibringen. Die Aussicht, so etwas zu bekommen, war jedenfalls gering.

Was dem Ratsherrn Hörl recht war, mußte seiner Dienerin Regina billig sein. Auf Bitten ihres Vaters und ihrer Brüder wurde die Geldstrafe von 15 auf 10 Pfund Pfennig ermäßigt, wozu der Völlige Rat allerdings bemerkte, daß zur Strafminderung keine Ursache bestünde, zumalen die Völkl „alspalt wider in daß hauß zu Ime [Hörl] ganngen“. Aber sobald die Strafe bezahlt sei, könne sie den Turm verlassen und der Ketten ledig sein. Der Rat kündigte auch ihren Eltern Strafe an, weil sie das Treiben ihrer Tochter gebilligt hätten. Ob es dazu kam, erfahren wir nicht mehr.

Hörls Name erscheint zu Ende des Jahres 1619 noch einmal in den Ratsprotokollen, als der Innere Rat die Mitglieder für den Äußeren Rat des nächsten Jahres benannte und an Stelle des Hörl, „so auß dem Rhat gethann“, Georg Lunghamer setzte.